

Satzung der Interessengemeinschaft historische Baumaschinen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen
Interessengemeinschaft historische Baumaschinen e.V., Kurzform (IghB)
Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Philippsburg eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Waghäusel
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft, Kultur und Kunst, insbesondere auf dem Gebiet der Technikgeschichte, im besonderen des Bauwesens.
- 2.3. Dieser Zweck wird erreicht durch
 - 2.3.1. die betriebsfähige Erhaltung von historischen Baumaschinen, Baufahrzeugen und Transportmitteln, welche am Bau in früherer Zeit zum Einsatz kamen
 - in eigener Sammlung
 - in aktiver Unterstützung Dritter
 - 2.3.2. die Sammlung, den Erhalt und Präsentation technischer Zeugnisse in Form von Originalmaschinen, technischen Unterlagen und historischen Bilddokumenten in internen und externen Ausstellungen.
 - 2.3.2. Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Zweck mit der vorliegenden Satzung konform geht.
- 2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unsachgemäß hohe Vergütungen begünstigt werden.
Für die Unterbringung der Originalmaschinen mietet oder beschafft und unterhält der Verein geeignete Räumlichkeiten.
- 2.5. Aufwandsersatzanspruch

Vereinsmitglieder, welche Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks im Auftrag des Vorstands durchführen, erhalten die ihnen entstandenen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Verpflegungs- und Übernachtungskosten erstattet, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 3.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
 - 3.1.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

3.1.3. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.2. Rechte der Mitglieder

3.2.1. alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.

3.2.2. Mitglieder sind berechtigt, die bei dem Besuch von Vereinsveranstaltungen festgelegten Begünstigungen zu beanspruchen.

3.2.3. Mitglieder sind berechtigt, Abstellverträge für eigene Maschinen mit dem Verein abzuschließen.

3.3. Pflichten der Mitglieder

3.3.1. die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit.

3.3.2. Sind die Mitgliedsbeiträge bis zur festgesetzten Fälligkeit nicht eingegangen, ruhen die Rechte der Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds.

3.3.3. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ein- oder austreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

3.3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erzielung seiner Aufgaben zu unterstützen und alle satzungsgemäßen Entscheidungen anzuerkennen.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1. Kündigung, die schriftlich erfolgen muß unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende. Die Kündigung muß an den Vorstand erfolgen.

3.4.2. Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation der juristischen Person

3.4.3. Ausschluß, der durch den schriftlich begründeten Beschluß des Vorstandes erfolgen muß, wenn die Bedingungen für das Innehaben der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen Satzung, Mißbrauch der Mitgliedschaft, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftliche Berufung eingeleitet werden. Sie ist an den Vorstand zu richten und zu begründen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds. Bis zur Entscheidung ruhen der Mitglieder Versammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch im Folgejahr.

3.5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

- Für volljährige, natürliche Personen, juristische Personen sowie Personenvereinigungen des privaten oder des öffentlichen Rechts 40,-- €/Jahr

- Für Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren: 20,-- €/Jahr

- Für Familien (Eltern/Elternteile mit Kindern) 60,--€/Jahr

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch Beschluß des Vorstands vom Vorsitzenden oder einem benannten Vertreter einberufen und geleitet.
- 5.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich an die letztgenannte Adresse jedes Mitglieds mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 5.3. ordentliche Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Aufgaben sind:
 - Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- 5.4. außerordentliche Mitgliederversammlung
die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - durch schriftlichen Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins
 - Beschluß des Vorstandes
- 5.5. Anträge
Anträge von Mitglieder müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung formuliert werden und müssen daher 4 Wochen vor dem angekündigten Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

§6 Der Vorstand

6.1. Mitglieder des Vorstandes

6.1.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den folgenden Vorstandsmitgliedern:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

6.1.2. weitere Mitglieder des Vorstands

Weiterhin können von der Mitgliederversammlung auf Antrag durch den Vorstand Beiräte mit besonderen Aufgaben auf die Dauer einer Wahlperiode in den Vorstand einberufen werden. Diese Beiräte erfüllen besondere, genau zu beschreibende Aufgaben, zur Entlastung des Vorstandes. Entscheidungen der Beiräte sind durch Vorstandsmitglieder zu bestätigen.

6.1.3. Mitglieder des Vorstandes können nur Personen werden, die

- natürliche Personen
- seit mindestens 3 Jahren ordentliche Mitglieder sind. Ausnahme hiervon bildet die erste Wahlperiode nach der Gründung des Vereins

6.2. Dauer der Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden nur gegen Nachweis erstattet.

6.3. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist, durch Rücktritt oder wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

6.4. Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so kann der Vorstand den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Erklärt der erste Vorsitzende seinen Rücktritt ist unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der erste Vorsitzende ist verpflichtet, die Geschäfte im Sinne der Satzung bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung weiterzuführen.

Kann der erste Vorsitzende seine Geschäfte unvorhersehbar nicht zu Ende führen (Tod, schwere Krankheit, Unfall etc.) führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

In beiden Fällen dürfen bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nur Geschäfte getätigt werden, welche zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Vereins und zur Durchführung der Mitgliederversammlung dienen.

6.5. Vorstandssitzung

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Dies muß mit einer Frist von 2 Wochen den Vorstandsmitgliedern bekanntgegeben werden. Es sind mindestens 3 Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten. Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen und an die Vorstandsmitglieder innerhalb 2 Wochen nach der Sitzung auszuhändigen.

§7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr 2 Kassenprüfer, welche die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Finanzverwaltung des Vereins überwachen. Die für die Geschäftsführung Verantwortlichen haben auf Aufforderung Einsicht in die Buchführung zu gewähren. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung am Ende des Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Beim Wechsel des Kassenführers ist die Kasse auch im laufendem Geschäftsjahr zum Zeitpunkt des Wechsels zu prüfen.

§8 Beschlußfassung und Protokolle

8.1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

8.2. Über Änderungen zur Vereinsatzung oder Auflösung des Vereins kann nur die Mitglieder Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden.

8.3. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit und Stichentscheid des Vorsitzenden entschieden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder gem. §26 BGB anwesend sind.

8.4. Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer der Versammlung und dem Versammlungsleiter unterzeichnet sind.

§9. Schlußbestimmungen

9.1. Die Auflösungsabsicht des Vereins ist bei Einladung zur Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt mitzuteilen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9.2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung ist erreicht am:
07.11.03

Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 25.02.05:

Punkt 3.5 Mitgliedsbeiträge – neu

Punkt 2.5 Aufwandsersatzanspruch – neu

Punkt 1.1 Name des Vereins – Kürzel e.V. nach erfolgter Eintragung ergänzt

Redaktionelle Überarbeitung